

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 10 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 19 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Militärcommission, betreffend die Errichtung einer Compagnie Grenadiers bey jedem Bataillon der leichten Infanterie.)

Die Militärcommission wünscht aber, man möchte derselben den Namen Grenadiers anstatt Carabiniers geben, weil der letztere weit zweckmässiger in der Organisation unserer Eliten-Scharfschützen angewendet werden muß.

Die Militärcommission hat demzufolge die Ehre, Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

Nach angehörter Botschaft des Vollz. Rathes v. s. d. und auf den Bericht der Militärcommission;

In Erwägung, daß es wichtig ist, in jedem Truppencorps, die verdienstvollen Soldaten aufzumuntern, zu belehren und dadurch den militärischen Geist zu beleben;

In Erwägung, daß solches am besten durch Auszeichnung und Besförderung in eine ausserlesene Compagnie erzielt werden kann —

beschließt:

1. In jedem Bataillon leichter Infanterie, wird aus den, durch gute Sitten, Mannschaft und Tapferkeit ausgezeichneten Soldaten, eine Grenadier-Compagnie gebildet.
2. Diese genießt die gleiche Besoldung und Vorrechte, wie die Grenadiers bey der Linien-Infanterie.
3. Dem Vollz. Rath ist überlassen, die Auszeichnung in Achselbändern oder Hüten zu bestimmen.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Oberland.

Im Distrikt Thun.

Schlossreben. Zügeln, $\frac{5}{8}$ Fuchart Neben, für 300 Fr. geschätzt.

Kosterreben. Spitels Boden, $\frac{1}{4}$ Fuch. Wiesen und $\frac{3}{4}$ Fuch. Neben, für 450 Fr. geschätzt.

Hofstetten Zelg, $\frac{3}{8}$ Fuch. Acker und $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben, für 412 Fr. geschätzt.

Wevenegg, $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben, für 275 Fr. gesch.

Schlangern, $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben, für 275 Fr. geschätzt.

Stiftreben. Heunibach, $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben, für 275 Fr. geschätzt.

Breitenfeld, an 11 Stücken, 2 Häuser, 3 Scheunen, 1 Speicher, $\frac{5}{8}$ Fuch. Wiesen, $\frac{5}{8}$ Fuch. Acker und 2 $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben: sämmtlich für 5603 Fr. geschätzt.

Gärtli, an 4 Stücken, $\frac{5}{8}$ Fuch. Wiesen, $\frac{1}{8}$ Fuch. Acker und $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben, für 380 Fr. gesch.

Haberzeli, 2 Stück, $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen und $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben, für 604 Fr. geschätzt.

Speicherten, $\frac{1}{4}$ Fuch. Acker und $\frac{1}{8}$ Fuch. Neben, für 171 Fr. geschätzt.

Klösterligüter. Stozigen Acker, $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen und $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben, für 375 Fr. gesch.

Alle diese Grundstücke sind unter ihrem wahren Werth angesetzt: sie sind aber dem Staat von wenigem und unsicherem Abtrag, daher ein billiger, also die Schatzung meist übersteigender Erlös durch die Versteigerung gesucht werden mag.

Das Schloß Oberhofen, mit einigen Nebengebäuden und $\frac{1}{4}$ Fuch. Garten: ist ohne Schatzung,

weil sein Werth bloß zufällig seyn soll: mag wohl bey billigem Erlös veräußert werden.

Das Pintenschenkhaus, ehemalig zum Schloß gehörig, für 6875 Fr. geschäzt: bey billigem Erlös ist seine Veräußierung ohne besondern Nachtheil.

Fintlins, 1 Scheune und 9 Zuch. Wiesen, für 2750 Fr. geschäzt: dieses Grundstück gehörte auch zum Schloß Oberhofen, und soll billigermaßen nicht abgesondert von demselben verkauft werden, weil sonst jenes Gebäude ganz unverkäuflich zurückbleiben würde.

Am Latreyen Berg, 7 Kuhrechte, für 750 Fr. gesch. und von 42 Fr. Fahrertrag. Diese Art von Besitzungen sind vonständig sich aufnendem Werth, sicher Abtrag und daher ihre Verbehaltung der Nation so vortheilhaft, daß die Commision deren Veräußierung einmuthig missträth.

Im Distrikt Unterseen.

Das Schloß Unterseen, mit Nebengebäuden und 1½ Zuch. Garten: sein guter Zustand und angenehme Lage sollten dasselbe verkäuflich machen. Bey gutem Erlös möchte dessen Veräußierung nicht nachtheilig seyn.

Das Hofstättli: Scheune, Holzschopf und 1½ Zuch. Wiesen, für 600 Fr. geschäzt; gehört zum Schloß Unterseen, und soll nicht ohne dasselbe veräußert werden.

Das Inseli, 1 Zuch. Wiesen, für 750 Fr. gesch. Der Trommer, 1 3/4 Zuch. Wiesen, für 2250 Fr. geschäzt.

Das Möslti, 3/4 Zuch. Wiesen, für 80 Fr. gesch.

Auch diese 3 Grundstücke gehören zum Schloß Unterseen, und dürfen nicht wohl ohne dasselbe abgesondert veräußert werden, wenn nicht jenes zuletzt einzig der Nation übrig bleiben soll.

Am Seebberg 11 1/2 und am Busenberg 1 1/2 Kuhrecht, für 477 Fr. geschäzt. Die Veräußierung dieses Eigenthums ist aus schon angeführten Gründen zu misstrathen.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Näthe der helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

Einer der Luzernerschen Bauleuten, der mir seine Rechnung zur Untersuchung brachte, äußerte bey dieser

Gelegenheit, wie viel Opfer die Stadt Luzern der neuen Republik gebracht. „Erst,“ fügte er bey, „hat mir ein Mitglied der Verwaltungskammer in größtem Vertrauen erzählt, daß diese Kammer 200,000 fl., die sie von dem ehemaligen obrigkeitlichen Schatz, aus den Händen der Franken gerettet, der neuen Regierung nach Arau überschickt habe.“ — Empört von dem Missbrauch den dieses Mitglied der Verwaltungskammer, von der Einfalt dieses Bürgers gemacht, antwortete ich: „Ob ihm dieses Mitglied der Kammer wohl auch anvertraut habe, daß dieselbe noch über das andre 30,000 fl. aus diesem Schatz gerettet und zurück behalten habe, ohne bisher jemandem weder Rechnung noch Anzeige von der Verwendung dieser dem Staat gleichfalls zustehenden Gelder, gegeben zu haben.“ 1)

Es ist aus einem Briebe den mir die Verwaltungskammer unterm 15. Febr. 1799, d. i. 6 Wochen nach diesem Vorfall schrieb 2), erwiesen, daß der Angeber der Kammer keine andre, als die oben stehenden Worte und Ausdrücke angezeigt und hinterbracht habe; dennoch hatte dieselbe, die an einer öffentlichen Gehörde freylich etwas ärgerliche, rabulistische Bosheit, nicht nur dem Distriktsgericht in einer unterm zarten Merz schriftlich eingegebenen Klage förmlich beizufügen: „dass B. Vogel den unverschämten und niederträchtigen Ausdruck gebraucht habe, die Kammer habe die gedachten 30,000 fl. gestohlen,“ (S. Beylage N. 3), sondern auch es unternommen, diese Klage durch das Zeugniß zweyer von ihr abhängiger Luzernerscher Handwerksleute zu erhärten, wovon der eine der Angeber selbst war. Ungeachtet nun diese Klage durch den förmlichen und gänzlichen Widerspruch der Zeugen über alle wesentlichen Umstände, gesetzlich aufgehoben und zer-

1) Es gehört zur Charakteristik der Luzernerschen Gerichte und ihrer schweizerischen Redlichkeit in diesem Prozeß, zu bemerken, daß diese Unterredung auf einem Bureau und im Beyseyn von zwey Luzernerschen und einem bernerschen Bürger vorfallt und daß dieser letztere, ungeachtet seiner in dem Zeugenverhör über diese Unterredung gedacht ist, dennoch, ungeachtet des Widerspruchs der beider andern Zeugen, nie weder von der Verwaltungskammer noch von den Gerichten über die Sache befragt oder vorgefordert worden ist.

2) Diesen Brief, meine Antwort auf denselben, und die Klage der Verwaltungskammer, habe ich hier beygefügt. S. Beylage 1 u. 2.